

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 10. Dezember 1948

Nr. 49

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. Dezember 1948 können bezogen werden:

Brot

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0—3 J.	1000	3	203	303	603
0—3 J.	500	4	204	304	604
3—6 J.	je 1000	4—5	204—205	304—305	604—605
über 6 J.	je 1000	4—6	204—206	304—306	604—606

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 163
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 263 und 250 g auf Abschnitt 264
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 363 und 250 g auf Abschnitt 364
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0—3 J.	50	12	212	112	512
3—6 J.	50	13	213	113	513
6—10 J.	je 50	13—14	213—214	113—114	513—514
10—20 J.	je 50	14—16	214—216	114—116	514—516
über 20 J.	je 50	13—15	213—215	113—115	513—515

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 267—270
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 367—369 und 100 g auf Abschnitt 370
Werdende und stillende Mütter	60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 7. Dezember 1948.

Kreisernährungsamt.

Butter für Monat Dezember

Normalverbraucher und TSV. Brot aller Altersklassen erhalten für Monat Dezember 1948 Butter und zwar:

Von 0—6 Jahren 250 g auf Abschnitt 39 bzw. 139.

über 6 Jahren 200 g auf Abschnitt 39 bzw. 139 und 50 g auf Kleinabschnitte,

Schwerarb. 1. Kateg. 40 g auf Abschn. 159

Schwerarb. 2. Kateg. 100 g auf Abschn. 259

Schwerarb. 3. Kateg. 170 g auf Abschn. 359

Werd. u. still. Mütter 75 g auf Abschn. 902

der Dezember-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Käse für Monat Dezember

Normalverbraucher und TSV. in Brot erhalten für Monat Dezember 1948 Käse und zwar:

Von 3—10 Jahren 62,5 g auf Abschnitt 36 bzw. 136,

über 10 Jahren 125 g auf Abschnitt 36 bzw. 136,

Schwerarb. 2. Kateg. 50 g auf Abschnitt g,

Schwerarb. 3. Kateg. 100 g auf Abschnitt e.

Ferner erhalten Normalverbraucher und TSV. in Brot über 3 Jahre (einschließlich 62,5 g Weihnachtssonderzuteilung)

125 g 40%igen Käse auf Abschn. 37 bzw. 137 der Dezember-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Der Käse gelangt ab Mitte nächster Woche durch den Kleinhandel zur Verteilung.

Weißbrotzuteilung auf PDR-Lebensmittelkarten im Monat Dezember

Folgende Abschnitte der PDR-Lebensmittelkarten des Monats Dezember 1948 sind mit Weißbrot zu beliefern:

	Abschnitte	Menge
K 1	0—3 Jahre,	8 1000 g
K 2	3—6 Jahre,	8 1000 g
J 1	6—10 Jahre,	10 1000 g
J 2	10—18 Jahre,	8 1000 g
E	über 18 Jahre,	8 1000 g
	Arbeitende PDR (T),	8 1000 g
	Schwerarb. PDR (T d),	8 1000 g
	Werd. u. still. Mütter (F.e.)	20 1000 g

Eine besondere Benachrichtigung der Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der örtlichen Kartenausgabestelle zu nehmen.

Calw, 3. Dezember 1948.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe der Prioritätswertmarken für Tabakwaren

Die Betriebe werden aufgefordert, die Prioritätswertmarken am 13. und 14. Dez. 1948 bei dem Kreiswirtschaftsamt in Empfang zu nehmen.

Kreiswirtschaftsamt.

Schulwahlen

am 12. Dezember 1948

Am 26. August 1948 hat der Landtag für das französisch besetzte Gebiet Württemberg-Hohenzollern zur Ausführung von Art. 114 der Verfassung das Schulgesetz erlassen, das im Regierungsblatt vom 1. September 1948, Nr. 18/1948, veröffentlicht wurde.

Nach diesem Gesetz sind unter christlichen Schulen i. S. des Art. 114 Abs. 1 der Verfassung zu verstehen:

Die katholische Bekenntnisschule,
die evangelische Bekenntnisschule,
die christliche Gemeinschaftsschule.

Maßgebend für die Gestaltung der Schulform ist der Wille der Erziehungsberechtigten, der durch geheime Abstimmung in jeder einzelnen selbständigen Gemeinde festgestellt werden soll.

Auf Grund des § 19 des Schulgesetzes und des § 15 der Schulwahlordnung vom 13. 9. 1948 wurde vom Kultministerium in Tübingen der Wahltag für die Durchführung der Schulwahl im französisch besetzten Gebiet auf

Sonntag, 12. Dezember 1948

festgesetzt.

Wahlberechtigung. Zur Teilnahme an der Abstimmung sind die Erziehungsberechtigten aller am Abstimmungstag schulpflichtigen und noch schulpflichtig werdenden Kinder berechtigt. Ergreift die Erziehungsberechtigung mehrere Kinder, so steht ihrem Träger für jedes Kind eine Stimme zu (Beispiel: Bei 3 ehelichen Kindern stehen sowohl dem Vater als auch der Mutter je 3 Stimmen zu).

Erziehungsberechtigt i. S. des Art. 114 Absatz 2 der Verfassung sind bei ehelichen Kindern der Vater und die Mutter, es sei denn, daß bei einem Elternteil nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts seine elterliche Gewalt ruht, daß sie ihm entzogen worden ist oder daß er sie verwirkt hat. Ferner ist ein Elternteil nicht erziehungsberechtigt, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes entzogen worden ist. Ist ein Kind Vollwaise oder sind weder der Vater noch die Mutter erziehungsberechtigt, so ist derjenige erziehungsberechtigt, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, ausgenommen der Amtsvormund.

Bei unehelichen Kindern ist derjenige als erziehungsberechtigt anzusehen, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, ausgenommen der Amtsvormund. Steht die Sorge für ein Kind dem Amtsvormund zu, so ist derjenige abstimmungsberechtigt, dem er die Pflege des Kindes übertragen hat.

Demnach sind bei der Durchführung der Schulwahl wahlberechtigt:

1. Bei ehelichen Kindern: a) Die Eltern der die Volksschule besuchenden Kinder, b) die Eltern aller Kleinkinder (noch nicht schulpflichtige Kinder), c) die Eltern der vom Volksschulbesuch zurückgestellten Kinder, d) die Eltern der aus der Volksschule in andere Schulen übergetretenen oder privat unterrichteten Kinder, solange als diese Kinder zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

2. Bei Halbwaisen: Bei Halbwaisen ist der überlebende Ehegatte abstimmungsberechtigt.

3. Bei Vollwaisen: Ist ein eheliches Kind Vollwaise, so ist derjenige abstimmungsberechtigt, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

4. Bei Scheidung: Die Scheidung der Ehe berührt als solche das Abstimmungsrecht der Kinder nicht. Hat jedoch das Vormundschaftsgericht keinem der Elternteile das Personenfürsorgerecht überlassen, sondern einem Pfleger übertragen, so ist dieser allein abstimmungsberechtigt.

5. Bei nichtigen Ehen: Bei Kindern aus nichtigen Ehen ist derjenige erziehungs- und abstimmungsberechtigt, welcher das Recht hat, für die Person des Kindes zu sorgen.

6. Bei unehelichen Kindern: Bei unehelichen Kindern ist die Mutter abstimmungsberechtigt, sofern ihr das Recht für die Person ihres Kindes zu sorgen vom Vormundschaftsgericht nicht entzogen worden ist. Steht der Mutter die Sorge für ihr Kind ausnahmsweise nicht zu, so ist derjenige abstimmungsberechtigt, dem die Sorge bzw. die Pflege des Kindes übertragen ist.

7. Bei an Kindesstatt angenommenen Kindern sind die unter Ziffer 1 für eheliche Kinder gegebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Ausschlussgründe

Die Wahlberechtigung besteht nicht in den Fällen des § 4 Abs 2 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 6 der Schulwahlordnung. Sind hiernach beide Elternteile nicht abstimmungsberechtigt, so steht demjenigen das Wahlrecht zu, dem nach vormundschaftsgerichtlicher Entscheidung die Sorge für das Kind zusteht.

Da die Schulwahl keine politische Wahl darstellt, sondern lediglich die Feststellung des verfassungsmäßig gewährleisteten Elternrechts zur Bestimmung der Schulform erzielt, wird die Wahlberechtigung der Abstimmungsberechtigten nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie Sanktionen auf Grund der Rechtsanordnung für die politische Säuberung unterworfen sind. Würde z. B. einem Abstimmungsberechtigten auf Grund der Rechtsanordnung für die politische Säuberung das Wahlrecht aberkannt, so ist dies auf das Wahlrecht bei der Schulwahl ohne Einfluß.

Abstimmungsort und -zeit

Das Stimmrecht kann nur in dem Schulort (Schulbezirk) ausgeübt werden, in dem der Abstimmungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, wo die Kinder wohnen oder wo sie die Schule besuchen. Die Abstimmungszeit wird in jedem Schulort in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

Durch die Schulwahl hat der Erziehungsberechtigte zu bekunden, ob er entweder die katholische Bekenntnisschule, die evangelische Bekenntnisschule oder die christliche Gemeinschaftsschule als Schulform begehrt.

Schulform

Der Schulort (Schulbezirk) erhält diejenige Schulform, für welche die größte Stimmenzahl abgegeben worden ist. Sind für eine zweite oder dritte Schulform je mindestens 150 Stimmen abgegeben worden, so können Kinder auch für diese Schulform angemeldet werden. Wenn mindestens 50 Kinder für eine andere Schulform endgültig angemeldet werden, so ist eine Schule dieser Schulform einzurichten.

In denjenigen Orten, in denen die Zahl der am Abstimmungstag schulpflichtigen Kinder weniger als 100 beträgt, diese Kinder verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehören, die Zahl der Kinder des Minderheitsbekenntnisses indessen $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl übersteigt, wird nur eine christliche Gemeinschaftsschule eingerichtet.

Wenn die für eine Minderheit eingerichtete Schulform nicht mindestens 3 Klassen mit durchschnittlich je 50 Schülern umfaßt, kann diese Schulform verwaltungsmäßig einer anderen Schule angegliedert und ein gemeinsamer Schulkörper gebildet werden.

In Orten mit 2 Bekenntnisschulen verschiedenen Bekenntnisses haben die schulpflichtigen Kinder die Bekenntnisschule ihres Bekenntnisses zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben aber die Wahl, ihre Kinder in eine benachbarte christliche Gemeinschaftsschule zu schicken.

Sind nach dem Abstimmungsergebnis in einem Ort eine Bekenntnisschule und eine christliche Gemeinschaftsschule einzurichten, so steht es den Erziehungsberechtigten frei, ihre Kinder entweder die Bekenntnisschule ihres Bekenntnisses oder die christliche Gemeinschaftsschule besuchen zu lassen.

Die Schulwahl wird mittels amtlich hergestellter Stimmzettel nach folgendem Muster durchgeführt, die zusammen mit den Wahlumschlägen in den Wahlräumen bereitgehalten werden. Andere Stimmzettel sind für die Schulwahl nicht zulässig.

Muster:

Schulort/Schulbezirk: Schönleben
Abstimmungsbezirk: II
Stimmzettel

für die Schulwahl v. 12 Dez. 1948.
Ich begehre als Schulform

- () die katholische Bekenntnisschule
- () die evangelische Bekenntnisschule
- () die christliche Gemeinschaftsschule

Stimmabgabe

Abstimmen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Auch derjenige Wähler, dem mehrere Stimmen zustehen, kann diese nur in einer Wahlhandlung abgeben. Es steht ihm frei, wieviele der ihm zustehenden Stimmen er abgeben will.

Beim Betreten des Wahlraumes erhält der Wähler sovielle Wahlumschläge und Stimmzettel, als ihm nach der Eintragung in die Wählerliste Stimmen zustehen. (Beispiel: Bei 3 ehelichen Kindern erhält sowohl der Vater als auch die Mutter je 3 Wahlumschläge und je 3 Stimmzettel.) Der Wähler bezeichnet auf jedem Stimmzettel die von ihm gewählte Schulform durch Eintragung eines Kreuzes in den neben jede wählbare Schulform gesetzten Kreis und legt dann in jeden Umschlag einen Stimmzettel. Beispiel: Angenommen der Wähler begehrt als Schulform die christliche Gemeinschaftsschule, so hat er einen Stimmzettel folgenden Musters abzugeben:

Schulort/Schulbezirk: Schönleben
Abstimmungsbezirk: II
Stimmzettel

für die Schulwahl v. 12 Dez. 1948.
Ich begehre als Schulform

- () die katholische Bekenntnisschule
- () die evangelische Bekenntnisschule
- (X) die christliche Gemeinschaftsschule

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel: a) die sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die sich in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Umschlag oder die sich in einem Umschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält; b) die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind; c) die mit einem auf die Person des Wählers hinweisenden besonderen Kennzeichen versehen sind; d) die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind; e) deren ganzer Inhalt durchstrichen ist oder die ganz durchgerissen sind.

Die für eine einzelne Schulform abgegebenen Stimmen sind ungültig: a) wenn die gewählte Schulform nicht unzweifelbar erkennbar ist oder eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist; b) wenn eine andere als die gesetzlich zugelassene Schulform gewählt ist.

Zur Vermeidung ungültiger Stimmzettel und Stimmen wird jeder Wähler gebeten, vorstehende Wahlvorschriften genau zu beachten.

Calw, 2. Dezember 1948.

Gemeinschaftliches Landratsamt
in Schulsachen.

Kost- und Pflegekinder

Kost- und Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren (eheliche und uneheliche), die sich dauernd oder nur einen Teil des Tages, aber regelmäßig, in fremder Pflege befinden. Alle Pflegekinder stehen unter Aufsicht des Jugendamts. Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf hierzu der Erlaubnis des Jugendamtes.

In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß kreisangehörige Personen fremde Kinder in Kost und Pflege aufgenommen haben, ohne die erforderliche Erlaubnis des Jugendamts zum Halten eines Kostkinds einzuholen. Auch durch die Auswirkungen des Krieges und den Zusammenbruch kamen zahlreiche Kinder in unseren Kreis, die Heimat und Eltern verloren haben oder von letzteren getrennt wurden. Gerade diese Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes. Wenn aber diese Kinder dem Jugendamt nicht gemeldet werden, ist eine ordnungsmäßige Erfassung und Betreuung derselben unmöglich. Es besteht deshalb Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Wer ein fremdes Kind unter 14 Jahren in Pflege nehmen will — gleichgültig ob unentgeltlich oder gegen Entgelt — hat dies dem Jugendamt Calw mitzuteilen und um die erforderliche Erlaubnis zum Halten dieses Kindes nachzusuchen.
2. Wer ein Pflegekind ohne Erlaubnis des Jugendamts aufgenommen hat, muß umgehend beim Jugendamt Calw nachträglich um die Erlaubnis zum Halten dieses Kindes nachsuchen.
3. Die Pflegeeltern haben jede Änderung, wie z. B. Beendigung des Pflegeverhältnisses, Tod oder Wegzug des Kindes, Wohnungswechsel usw., dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
4. Wer diesen gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, macht sich strafbar.

Calw, den 26. Nov. 1948

Jugendamt

An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle Verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft zu geben vermögen, wird aufgefordert, dies unverzüglich dem Landratsamt Calw mitzuteilen.

Castello, Umberto, ital. Staatsangeh., nach Deutschland am 12. 10. 43 deportiert.
Softic, Muja, Jugoslawe, geb. 7. 4. 22, wohnhaft in St. Japan Polje, Gracania (Jugoslawien). Wurde deportiert.

Kostomaj, J. Jerney, Jugoslawe, geb. 3. 3. 08 in Leskovac, befand sich im August 45 in Österreich (Lager Felersheim-Allenstein), Aufenthalt in der franz. Zone möglich.

Grienk, Nicolas, geb. 5. 8. 25, soll sich in DP-Lager in der franz. Zone befinden.
Pisarek Wladyslaw, Pole, geb. 1892 in Seichawie, Kr. Lodz.

Schimmel, Elisabeth (andere Personalangaben unbekannt).

Schimmel, Elisabeth, geb. Deutsche, geb. 4. 10. 15, Ehefrau des Schimmel, Gerit Derk Konrad, geb. 26. 9. 07 (Holländer) und Mutter des Konrad Schimmel, geb. 3. 10. 1940. Diese drei stehen unter der Kontrolle PDR seit 1. 4. 1948.

Landratsamt Calw.

Laien in der Justiz

Von Dr. E. Weller, Calw

Ab 1. Januar 1949 werden bei den Amts- und Landgerichten wieder Laien als Schöffen und Geschworene bei der Urteilsfindung in Strafsachen mitwirken. Aus diesem Grunde sind in den letzten Tagen von dem vom Kreisversammlungsausschuß bestimmten Siebener-Ausschuß bei den Amtsgerichten anhand einer von den Gemeindeverwaltungen zur Verfügung gestellten Urliste die notwendigen Schöffen und Geschworenen gewählt worden. In der Urliste sind alle Bürger aufgestellt, die die Befähigung zu dem Amt des Schöffen und Geschworenen haben. Dieses Amt ist ein Ehrenamt, dem die Gewählten, sofern sie nicht einen gesetzlich festgelegten Ablehnungsgrund haben, nachkommen müssen. Unfähig zu dem Amte sind solche Personen, welche die Befähigung hierzu durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Es sollen nur solche Personen gewählt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet und die ihren Wohnsitz in der Gemeinde zwei volle Jahre haben. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht geeignet sind, kommen ebenfalls nicht in Frage. Ferner scheiden aus sämtliche richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, da es sich ja gerade um Laien handeln soll, ferner gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte und Religionsbeamte. Personen, die über 65 Jahre alt sind, können ebenso wie Ärzte und Frauen, welche durch die Fürsorge für ihre Familien keine Zeit haben, das Amt ablehnen.

Die Schöffen und Geschworenen werden für eine Sitzungsperiode von vornherein ausgelost. Sie werden also nicht für eine einzelne Strafsache, die zur Verhandlung steht, bestimmt. Wenn ein Schöffe in der Ausübung seines Amtes verhindert ist, tritt an seine Stelle ein ebenfalls bereits gewählter Hilsschöffe.

Schöffen und Geschworene sind Laien, die bei der Urteilsfindung in Strafsachen neben rechtsgelehrten Berufsrichtern mitwirken. Die Schöffen sind Beisitzer auf den Schöffengerichten, die Geschworenen auf den Schwurgerichten. Die Schöffengerichte sind zuständig für schwerere Vergehen und Verbrechen, während bei den Schwurgerichten die sog. „Kapitalverbrechen“ wie beispielsweise Mord oder Meineid zur Verhandlung kommen.

Im Kreis Calw bestehen Schöffengerichte beim Amtsgericht Calw für die Amtsgerichtsbezirke Calw und Nagold und beim Amtsgericht Neuenbürg für dessen Bezirk. Jugend-Schöffengerichte befinden sich bei allen Amtsgerichten also auch beim Amtsgericht Nagold. Die Schöffengerichte sind besetzt durch einen Richter und 2 Schöffen. Außerdem wirken Schöffen in den Strafkammern des Landgerichtes mit, wo Berufungsfälle gegen Urteile des Amtsgerichts und des Schöffengerichts verhandelt werden.

Die Schwurgerichte treten bei den Landgerichten nach Bedarf zusammen. Durch die Landesjustizverwaltung kann bestimmt werden, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt werden. Es ist bestimmt worden, daß die Bezirke des Landgerichts Tübingen und Hechingen einen Schwurgerichtsbezirk bilden und daß die Sitzungen des gemeinsamen Schwurgerichts beim Landgericht Tübingen stattfinden. Der Kreis Calw gehört zu dem Landgerichtsbezirk Tübingen.

Die Schwurgerichte sind besetzt mit drei Berufsrichtern einschl. dem Vorsitzenden und sechs Geschworenen. Während der Hauptverhandlung üben die Schöffen und Geschworenen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie sind den Berufsrichtern in der Urteilsfindung, und zwar

was die Schuldfeststellung und Straffestsetzung anbelangt, völlig gleichberechtigt. Bis zum Jahre 1923 hatten die Geschworenen auf den Schwurgerichten eine besonders geartete Stellung. Sie wirkten nämlich lediglich bei der Festsetzung der Tatfrage und Schuldfrage, dagegen nicht bei der Festsetzung der Strafe als solcher mit. Am Schluß der mündlichen Verhandlung zogen sich damals die Geschworenen allein in ihr Beratungszimmer zurück und berieten — in Abwesenheit der Berufsrichter — anhand eines Fragebogens, der ihnen vom Vorsitzenden vorgelegt worden war, über die Tat- und Schuldfrage. In dem Fragebogen war die Schuldfrage regelmäßig in Haupt-, Hilfs- und Nebenfragen gegliedert. Vorher wurden die Geschworenen von dem Vorsitzenden eingehend belehrt. Hierbei durfte ihnen der Vorsitzende nicht seine eigene Meinung über den Fall sagen. Nach der Beratung und Beschlussfassung kehrten die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und ihr Obmann verkündete in feierlicher Form „auf Ehr und Gewissen“ den Wahrspruch (Verdikt) der Geschworenen. In diesem Wahrspruch wurde zum Ausdruck gebracht, ob die Geschworenen den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig befanden. Dieser Wahrspruch mußte von den Berufsrichtern ohne Rücksicht auf ihre eigene Meinung angenommen werden. Er unterlag nicht der richterlichen Nachprüfung. Die Berufsrichter hatten lediglich noch das Urteil zu fällen. Hierbei wirkten die Geschworenen jedoch nicht mit. Bei Verneinung der Schuldfrage mußten die Berufsrichter freisprechen, bei Bejahung mußten sie bestrafen, indem sie über die Art und Höhe der Strafe entschieden.

Im Jahre 1923 wurde diese Regelung abgeschafft und das heute wieder gültige Verfahren eingeführt. Hierbei haben die Geschworenen die gleiche Stellung wie die Schöffen, d. h. sie entscheiden gemeinsam mit den Richtern über die Schuldfrage wie über die Strafhöhe. Das Schwurgericht ist

Verkauf von Weihnachtsbäumen im Jahre 1948

Bei Verkauf vom Waldbesitzer an den Kleinhandel und Großhandel sind folgende Preise in Rechnung zu stellen:

Klasse Größe der Bäumchen Höchstp. (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzenlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)

0	bis zu 70 cm	0,15 DM
1	über 70 bis zu 130 cm	0,35 DM
2	über 130 bis zu 200 cm	0,50 DM
3	über 200 bis zu 300 cm	1,10 DM
4	über 300 bis zu 400 cm	1,70 DM

Die oben angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden. Für geringwertige Bäume und besonders ungünstige Abfuhrwege ist ein Abzug von den Höchstpreisen zu machen. Den Preisen dürfen vom Erzeuger die tatsächlich entstehenden, aber angemessenen Werbungskosten zugeschlagen werden. Beim Einzelabsatz vom Waldbesitzer an den Verbraucher können zu den Preisen nach Absatz 1 und 3 Zuschläge von 15 Prozent gemacht werden. Dieser unmittelbare Absatz unterliegt nicht den marktregelnden Bestimmungen, dagegen der Preisverordnung. Der Absatz von Weihnachtsbäumen seitens der Gemeinden an ihre Einwohner unter Anschluß von Händlern gilt als unmittelbarer Absatz.

Die Abgabe von Weihnachtsbäumen durch Erzeuger an Händler und Wiederverkäufer darf nur an Inhaber von Marktausweisen erfolgen. Der Absatz von Weihnachtsbäumen durch Kleinhändler an die Verbraucher darf nicht vor dem 8. Dezember 1948 beginnen, dagegen der Absatz an Händler ab sofort.

Im Auftrag der W. Forstdirektion Tübingen
Der Kreisforstmeister.

Stadt Calw

Zur Schulwahl am Sonntag, 12. Dezember, werden die Abstimmberechtigten diesmal nicht benachrichtigt und erfolgt keine Zusendung der Wahlzettel. Die Abstimmzeit ist von 9.00 bis 18.00 Uhr, die Wahlbezirkseinteilung ist dieselbe wie bei den vorausgegangenen Wahlen.

Bürgermeisteramt.

also praktisch heute nichts anderes als ein vergrößertes Schöffengericht.

Über die Frage, ob es zweckmäßig ist, Laien an der Strafrechtspflege zu beteiligen, herrschte von jeher keine einheitliche Meinung. Bekanntlich wurden die Schöffen- und Schwurgerichte während des Dritten Reiches abgeschafft, da man damals davon ausging, daß Berufsrichter bei freier Beweiswürdigung ebensogut oder besser als Laien imstande sind, Recht zu sprechen. Diese Ansicht mag im Einzelfall auch durchaus zutreffen. Sie rechtfertigt aber noch nicht die Abschaffung der Laienbeteiligung in der Justiz, wenn das Volk in diese Art von Justiz tatsächlich mehr Vertrauen hat. Die Einführung der Laiengerichtsbarkeit in Deutschland erfolgte allerdings nicht aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen, sondern war im wesentlichen ein politischer Akt, als die absolute Monarchie durch die konstitutionelle Monarchie verdrängt wurde. Es war eine Forderung der liberalen Parteien, die in Frankreich bereits im Jahre 1791 und in den meisten deutschen Ländern im Jahre 1848 durchgesetzt wurde. Vorbild hierfür war das englische Muster, wo die „Jury“ von alters her überliefert war.

Richtig ist, daß außer der Garantie der Öffentlichkeit der Justiz nichts so sehr eine Kontrolle der Unparteilichkeit des Richters gewährleistet, wie die Beteiligung von Laien in der Rechtsprechung bei Straffällen. Das Vertrauen einzelner Angeklagter mag zu seinen Mitbürgern trotz der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit auch größer sein als zu einem rechtsgelehrten Beamten. Ein wesentlicher Faktor, der für die Wiedereinführung der Laiengerichtsbarkeit spricht, liegt meines Erachtens in dem erzieherischen Wert. Bei den Laien, die in der Rechtsprechung mitwirken, wird die Überzeugung gestärkt, daß wirklich Recht gesprochen wird. Sie bekommen einen Einblick in den Gang der Justiz, wovon viele nichts oder nur wenig wissen. Vor allem aber sind diese Laienrichter genötigt, selbst einen richtigen rechtlichen Maßstab an die Handlungen anderer Mitbürger anzulegen. Sie schulen ihr eigenes Rechtsgefühl, ihr Vertrauen zu den Gesetzen und zu den staatlichen Einrichtungen wird gestärkt. Dies wirkt sich nicht nur auf die Schöffen und Geschworenen, sondern mittelbar auch auf weitere Volkskreise aus. Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß die Schöffen- und Schwurgerichte wieder eingeführt worden sind. So können sich wieder Kenntnis der Gesetze, Berufserfahrung und Urteilskraft der Berufsrichter mit der natürlichen Anschauung und der Unbefangtheit der Laien glücklich ergänzen.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts vom 22. November 1948 ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Artur Illinger in Calw zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Tabakwaren und Wein in dem Ladenlokal im Erdgeschoß des Hauses Badstr. 7 in Calw,

2. Messerschmiedmeister Martin März in Calw zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Stahlwaren in einem Laden im Erdgeschoß des Hauses Lederstraße 46 in Calw.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 22. November 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts vom 27. November 1948 ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Küfermeister Artur Reiff in Rohrdorf zur Neuerrichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle für Wein in einem ca. 15 qm großen Laden im Erdgeschoß des Hauses Klosterhof 81/5 in Rohrdorf.
2. Schlossermeister Karl Maisenbacher in Zainen zur Neuerrichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Fahrräder und Ersatzteile in räumlichem Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb Hauptstraße 20 in Zainen.
3. Wilhelm Müller in Birkenfeld zur Neuerrichtung eines Ansichtspostkartenverlags in seiner Wohnung in Birkenfeld, Panoramastraße 48.
4. Kaufmann Hans Deckert in Langenbrand zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem Parterre-Geschäftsraum des Hauses Kapfenhardterstraße 3 in Langenbrand.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, den 27. November 1948

Landratsamt

Entschädigung für Kraftfahrzeuge

Das Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation, Section des Travaux Publics, des Transports et de la Reconstruction teilt mit, daß alle Kraftfahrzeuge, die ordnungsgemäß oder nicht ordnungsgemäß für seine Zwecke beschlagnahmt wurden, dem früheren Besitzer die Möglichkeit einer Entschädigung geben, wenn diese Kraftfahrzeuge gegenwärtig ein Kennzeichen CGA ... oder TOA ... tragen

Die Vorbesitzer jener bisher noch nicht entschädigten Kraftfahrzeuge werden aufgefordert — ungeachtet evtl. früherer Anmeldungen — jene Unterlagen bei der Verkehrsabteilung des Landratsamts sofort persönlich abzugeben, die die Requisitionen der Kraftfahrzeuge nachweisen.

Anmeldungen von Requisitionen werden nach dem 31. Dezember 1948 nicht mehr erfaßt.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

Bekanntmachung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern Abteilung Versicherungsaufsicht

Das Finanzministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern — Abteilung Versicherungsaufsicht — gibt folgendes bekannt:

Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung

Es ergeht an alle Personen, sofern sie am 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz im Währungsgebiet hatten, die Aufforderung, Versicherungsverträge (Lebens-, Renten-, Haftpflicht-, Unfallversicherungen usw.) bei Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Verwaltung im Währungsgebiet anzumelden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 noch keine Verbindung mit dem Versicherungsunternehmen aufgenommen haben. Eine Anmeldung ist insbesondere bei prämierten Lebensversicherungen erforderlich.

Aufhebung einer Straßensperrung

Die Sperrung der Landstraße I Ordnung Nr. 346 zwischen Bad Teinach und Röttenbach (Abzweigung nach Zavelstein) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Neubaustelle oberhalb Bad Teinach ist jedoch mit besonderer Vorsicht zu befahren

Calw, 30. November 1948.

Landratsamt.

Warnlichtanlage

Das Eisenbahnbetriebsamt Calw teilt mit, daß die außer Betrieb gesetzte Warnlichtanlage an der Haiterbacher Straße (Landstraße II. Ordnung Nagold—Horb) Markung Nagold, Bahnkilometer 1,1 der Schmalspurbahn Nagold—Altensteig wieder instand gesetzt ist und am 10. Dezember dieses Jahres wieder in Betrieb genommen wird.

Landratsamt.

Ferner haben sich auch die Anspruchsberechtigten zu melden, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Anmeldestelle

Die Anmeldung hat bei dem Vorstand, einer Verwaltung oder Vertretung des Versicherungsunternehmens zu erfolgen, mit dem die Versicherung abgeschlossen ist. Ist die Anschrift des Unternehmens nicht zu ermitteln, so kann die Versicherung auf Gefahr des Anmeldenden ausnahmsweise auch bei einem anderen Versicherungsunternehmen angemeldet werden, das für die Weiterleitung Sorge trägt.

Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung soll nach folgendem Muster erfolgen:

1. Genauer Wortlaut der Firmenbezeichnung des Versicherungsunternehmens, wie er im Versicherungsschein enthalten ist.
2. Nummer des Versicherungsscheins.
3. Wohnsitz des Versicherungsnehmers am 20. Juni 1948.
4. Name u. gegenwärtige Anschrift des Versicherungsnehmers (der Person, welche den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat).
5. Name des Versicherten (in der Lebens- und Rentenversicherung der Person, auf deren Leben, in den übrigen Versicherungszweigen der Person, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen ist).

Anmeldefrist

Die Anmeldung muß schriftlich spätestens bis zum 31. Dez. 1948 vorgenommen werden. Eine Anmeldung durch eine aus dem Versicherungsvertrag nicht berechnigte Person genügt zur Wahrung der Frist.

Folgen der Nichtanmeldung

Wenn eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Anmeldung trotz dieses Aufrufs nicht bis zum 31. Dez. 1948 vorgenommen ist, können Ansprüche aus der Versicherung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß dem Versicherungsunternehmen die am 20. Juni 1948 bestehende Anschrift des Versicherungsnehmers oder nach Eintritt des Versicherungsfalls des Anspruchsberechtigten bekannt war.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreiskomitee Calw

Rot-Kreuz-Sammlung! Die Bürgermeisterämter werden gebeten, über die Sammlung und den Kartenverkauf alsbald getrennt zu berichten.

Unterstützt den Verkauf der Rot-Kreuz-Spenden-Karten in den Geschäften! Der Absatz ist bisher gut, doch sollten alle Karten — die man ja täglich benötigt — bis zum 31. 12. 1948 abgesetzt werden.

USA-Suchformulare zur Forschung nach Zivilgefangenen in Nordamerika sind wieder genügend eingetroffen. Je Suchfall ist

nur noch 1.— DM zu entrichten. In der letzten Zeit bekamen wieder eine Anzahl Angehörige Nachricht aus USA auf Grund eingereicherter Suchanträge

Wer kennt den ehem. Kgf. Paul Seitz oder Leitz? Hier liegt ein Zertifikat für ihn vom Depot Nr. 154 in Frankreich.

Kriegsgefangene (ehemalige Zivilarbeiter in Frankreich), welche noch kein Entlassungsgeld erhalten haben, melden sich sofort mit ihrem Entl.-Schein bei der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw oder senden ihn eingeschrieben zu. Die Scheine müssen jedoch von den drei amtlichen Stellen: Commissariat de la Santé Calw, Umsiedlungsamt Calw und dem zuständ. Arbeitsamt beglaubigt sein

Warme Fauthandschuhe werden dringend für deutsche Kriegsgefangene, die im Arbeitseinsatz im Kreis stehen, erbeten.

Um Sachspenden für die neu eingetroffenen Flüchtlingsfamilien im Kreis wird dringend und herzlich gebeten! Es werden benötigt: Warme Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk aller Größen, Geschirr, Resteck! Auf Wunsch erfolgt gern Abholung durch Rot-Kreuz-Helferinnen, welche mit Ausweis versehen sind. Für die weiter eingegangenen schönen Spenden — auch das zweite von Grunbach von „Unbekannt“ gesandte Paket — wird herzlich gedankt!

Für die Geldspenden in den Monaten Oktober-November 1948 wird herzlich gedankt.

Rot Kreuz-Geschäftsstelle Calw.
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

Kulturwerk Kreis Calw

Wiedereröffnung des Georgenäums ab Montag, 13. Dezember. — Besuchszeiten der Lesestube und Bibliothek: Vormittags: Montag bis Samstag, 9.00—12.30 Uhr; nachmittags: Montag bis Freitag, 14.30—16.30 Uhr. Neue Bücher aus deutschen französischen und schweizerischen Verlagen, Zeitschriften und Zeitungen.

Kulturwerkstombola: Freitag, 17. bis Mittwoch, 22. Dezember, in Verbindung mit der Calwer Weihnachtsmesse in der Stadthalle.

Wiederbeginn der Vortragsabende und sonstigen Veranstaltungen im Januar 1949.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 12. Dezember 1948, 3. Advent
8.30 Uhr: Christenlehre (Söhne)
9.00 Uhr (Weymann) und 10.00 Uhr (Höltzel): Hauptgottesdienst im Vereinshaus
10.00 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann)
11.00 Uhr: Kindergottesdienst
19.00 Uhr: Weihnachtsfeier der Gemeindejugend im Vereinshaus.

Mittwoch, 15. Dezember

8.00 Uhr: Schülertagesdienst im Vereinshaus
8.30 Uhr: Betstunde
20.00 Uhr: Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 16. Dezember

20.00 Uhr: Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

am 3. Advent, 12. Dezember 1948
9.30 Uhr: Festgottesdienst, Prälat Lic. Schlatter
10.30 Uhr: Jugendergottesdienst
15.00 Uhr: Einweihungsgottesdienst zur In-dienststellung unserer neuen Glocken. Uraufführung der „Glocken-Kantate“ von W. Hennig nach Worten von P. Rohleder. Opfer in beiden Gottesdiensten für die Glocken.

Mittwoch, 15. Dezember 1948
8.00 Uhr: Frühandacht.

Donnerstag, 16. Dezember 1948
20.00 Uhr: Bibelstunde
21.00 Uhr: Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigennahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.